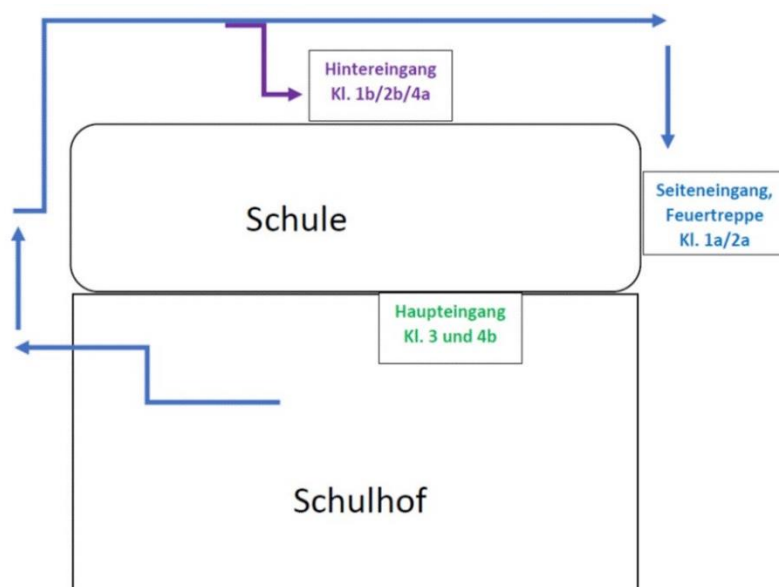


Eimbeckhausen, 18.08.2020

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,**

Das neue Schuljahr steht vor der Tür und wir starten mit neuem Elan. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden uns noch eine Weile begleiten und unseren bekannten Schulalltag einschränken. Ich habe hier die wichtigsten Eckpunkte aus dem neuen Hygieneplan der NLSchB zusammengestellt und bitte Sie, diese Information gründlich zu lesen.

Wie ich Ihnen im letzten Brief vor den Ferien geschrieben habe, beginnen wir das Schuljahr unter dem Szenario A. Das bedeutet, dass **alle Kinder am Donnerstag, den 27.08.2020 um 8.00 Uhr mit dem Unterricht beginnen**. Bitte achten Sie und ihr, liebe Schüler*innen, auf das Einhalten des Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen. Im Schulgebäude haben wir Hinweisschilder angebracht (siehe Pkt. 4), dort ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die weiteren Hinweise entnehmen Sie den unten stehenden Auszügen aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020. Wir werden weiterhin unterschiedliche Ein-/Ausgänge nutzen. Welchen Ihr Kind nutzen soll, entnehmen Sie bitte der Übersicht. Liebe Kinder, ihr geht wie bisher in das Schulgebäude, mit großem Abstand, und geht dann gleich in eure Klassen. Mit unseren neuen Schüler*innen wird das natürlich erst geübt, aber ihr kennt euch ja schon bestens aus 😊.



Wir werden im Ganztagsbereich eine Betreuung bis 16.00 Uhr anbieten. Alle, die sich angemeldet haben, können ihr Kind entsprechend ihrer Anmeldung zur Betreuung in der Schule lassen. Bezüglich der Nachmittagsangebote finden derzeit Beratungen und Planungen statt. Die Umsetzbarkeit wird geprüft. Der eventuelle Start dieser Angebote verzögert sich daher noch etwas.

Wir begrüßen Rohasch Nabo, der als Praktikant ein Jahr lang bei uns sein wird. Ende Oktober begrüßen wir Frau Bartheld, eine neue Kollegin, die die Klassenlehrerschaft der Klasse 4b übernehmen wird. Bis dahin müssen wir die Unterrichtsversorgung der Klasse 4b überbrücken. Daher wird es ab Ende Oktober einen neuen Stundenplan geben.

Ende des letzten Schuljahres haben wir eine schöne Verabschiedungs-Veranstaltung der Vierklässler durchgeführt. Dieser tolle Abschluss lässt auf eine gelungene Einschulung, unter sämtlichen Auflagen, hoffen. Wir schulen in diesem Jahr zwei erste Klassen ein. Die Klassenlehrerschaft übernehmen Frau Regert und Frau Severit.

Ich wünsche Ihnen und euch noch ein paar schöne Tage und freue mich auf das Wiedersehen in der kommenden Woche!

Mit freundlichen Grüßen



Diana Rosenthal, Schulleiterin

Auszug aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020:

1. Schulbesuch bei Erkrankung

*In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.***

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

- Fieber ab 38,5°C oder

- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder

- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

2. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Be-treuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung

(MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. **Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden!** Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

3. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

4. Mund-Nasen-Bedeckung



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

5. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern **erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden** – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

6. Abstandsgebot

Um einen weitgehend **normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben**. Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten: Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein **Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten** werden, Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern. Bei der Beschulung von Schülerinnen und **Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist bei Bedarf die Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig**. **Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.**

7. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, **die einer der Risikogruppen angehören haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch **ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt**, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

8. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbarten Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).